

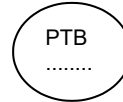
M e r k b l a t t

zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen kleinen Waffenschein. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell **verboten**.

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

Ausweispflicht:

Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird (z. B. Kauf beim Waffenhändler- anschließender Transport zur Wohnung)

Kostenpflicht

Für die Antragsbearbeitung und Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ wird eine Gebühr von zur Zeit 90,00 € erhoben.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

Bitte geben Sie an, ob Sie

- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Z. 2 WaffG),
- Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungs- mäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Z. 3 WaffG)?